

27.

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
DER STADT GÖTTINGEN - FACHBEREICH
ORDNUNG**

Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 31.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karte EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Göttingen wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.05.2020 ablaufen und welche für die Stadt Göttingen zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Göttingen ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 31.05.2020 verlängert.

3. Die Ausreisefrist von Inhaber für Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s. g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.05.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 31.05.2020 verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich rechtmäßig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürften und bei denen die 90-Tages-Frist im o.g. Zeitraum endet. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Stadt Göttingen gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Stadt Göttingen aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (Corona Virus, Covid-19), zuletzt mit Amtsblatt 10 der Stadt Göttingen verkündet, haben direkte Auswirkungen auf den Dienstbetrieb der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelmäßiger Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Ad 1)

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s. g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Einschränkungen des Betriebes der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis anderer öffentlicher Dienstleistungen. Eine Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel ist damit erforderlich. Die Maßnahme ist eine begünstigende Entscheidung. Sie ist angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die Antragsstellung ist innerhalb von vier Wochen nachzuholen, sobald die Infektionsschutzmaßnahmen nach den weiteren bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen der Stadt Göttingen aufgehoben sind. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme nicht ausgestellt. Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht, wie das Recht, einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nachzugehen, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Ad 2)

Die unter Nummer 1 getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber zu, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird. Ebenfalls treffen die unter Nummer 1 getroffenen Erwägungen auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a, b, c, d AufenthG besitzen. Für die Dauer der Maßnahme werden keine Duldungsbescheinigungen und Aufenthaltsgestattungen ausgestellt. Die Nebenbestimmungen, so beispielsweise zur Wahrnehmung einer Beschäftigung, behalten ihre Gültigkeit. Ebenso behalten Verpflichtungen, so zur Wohnsitznahme, ihre Gültigkeit.